

Mitteilung des Senats

vom 9. Dezember 1911.

Inhaltsverzeichnis.

1. Volksschullehrerinnen-Seminar	S. 1269.
2. Reform des höheren Mädchenschulwesens	" 1269.
3. Ankauf von zwischen der Korn- und Gastfeldstraße liegenden Grundstücken von J. D. Meyer und E. L. Solte	" 1278.

1. Volksschullehrerinnen-Seminar.

Der Senat erklärt sich mit der Vorlage der Schuldeputation (Verhölgn. S. 1223) einverstanden und genehmigt das vorgelegte Budget. Er erucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

2. Reform des höheren Mädchenschulwesens.

Über diesen Gegenstand hat die Schuldeputation den beifolgenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Schuldeputation zu und erucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die neuen Vorschriften über das höhere Mädchenschulwesen in Preußen vom 18. August 1908 und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen vom 12. Dezember 1908 stellen im wesentlichen die nachfolgenden Forderungen auf:

- 1) Die höhere Mädchenschule enthält zehn aufsteigende Klassen, d. h. zehn Klassen vom Eintritt in das schulpflichtige Alter gerechnet. Die Unterstufe (Kl. X bis VIII) kann auch fehlen.
- 2) Es soll wenigstens die Hälfte der Unterrichtsstunden in den wissenschaftlichen Fächern der Mittel- und Oberstufe (Kl. VII bis V, Kl. IV bis I) von akademisch gebildeten Lehrern und Lehrerinnen (Oberlehrern und Oberlehrerinnen) erteilt werden, und zwar sollen Lehrer und Lehrerinnen in annähernd gleicher Zahl unterrichten, in der Regel aber die Zahl der einen oder der andern nicht unter ein Drittel der Gesamtzahl herabgehen.
- 3) Die akademisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen müssen die für sie bestehenden wissenschaftlichen Prüfungen abgelegt haben, die übrigen ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen die Prüfungen für Mittelschulen oder für höhere Mädchenschulen.
- 4) Die Lehrfächer, Stundenzahl und Lehrpläne müssen den Vorschriften vom 18. August 1908 entsprechen, wobei als wesentlich neu die Einführung der Mathematik hervorzuheben ist, sowie das stärkere Gewicht, das dem naturwissenschaftlichen Unterrichte beigelegt wird.

Diese Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Mädchenbildung den fortgeschrittenen Anforderungen der Zeit anzupassen, machen eine Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens auch in Bremen, wo bekanntlich seither lediglich private höhere Mädchenschulen bestehen, erforderlich, wenn diese fortan als höhere Mädchenschulen im Sinne Preußens anerkannt werden sollen. Die mit dieser Anerkennung verbundene Wirkung ist namentlich die, daß den jungen Mädchen, die eine solche Schule besucht haben, alle Wege, insbesondere die weiteren preussischen Bildungsanstalten, wie höhere Lehrerinnenseminare zur Ausbildung für das Lehramt an höheren Mädchenschulen (als nicht akademisch gebildete Lehrerinnen), Frauenschulen zur Weiterführung der allgemeinen Frauenbildung, Studienanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) zur Vorbereitung für das Universitätsstudium usw., offenstehen, für deren Besuch in Preußen der zuvorige Besuch einer höheren Mädchenschule gefordert wird. Im Interesse der bremischen Schülerinnen muß daher das größte Gewicht darauf gelegt werden, den hiesigen höheren Mädchenschulen den Charakter als solcher im preussischen Sinne beigelegt zu sehen.

Schon jetzt entsprechen die sieben in Bremen bestehenden privaten höheren Mädchenschulen in manchen Punkten diesen Anforderungen. So haben sie

bereits einen zehnjährigen Kursus und sind in den letzten Jahren bemüht gewesen, sich die Mitwirkung akademisch gebildeter Lehrkräfte möglichst zu sichern, was ihnen allerdings wegen der einstweilen noch ungenügenden Zahl geprüfter Oberlehrerinnen erst in geringem Umfange gelungen ist. Auch die Einführung des mathematischen und die stärkere Betonung des naturwissenschaftlichen Unterrichts sind beachtet. Wenn die räumlichen Verhältnisse im Vergleiche mit neuen staatlichen Schulbauten durchweg zu wünschen übrig lassen, so ist doch den Forderungen der Behörden in polizeilicher und gesundheitlicher Hinsicht willig nachgekommen. Allein, um den neuen preußischen Anforderungen zu genügen, werden die Leiter und Leiterinnen der Schulen noch sehr erhebliche Mittel aufwenden müssen, wie sie in der anliegenden Eingabe vom 9. Februar 1909 vorgetragen und im Anschlusse daran in mündlicher Verhandlung eingehend begründet haben, indem sie erklären, daß ihnen dies ohne staatliche Beihilfe nicht möglich sein würde.

Bei dieser Sachlage, sowie im Hinblick auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 29. September 1909 (Verhdlg. S. 629) war es geboten, näher zu erwägen, ob nicht in Bremen eine oder mehrere öffentliche höhere Mädchenschulen zu errichten seien, die dem preußischen Vorbilde in vollem Maße entsprechen, und ob nicht eine solche Anstalt durch einen Auf- oder Ausbau (Frauenshule, höheres Lehrerinnen-seminar, Studienanstalt) auszugestalten sein würde. Zwar ergibt sich aus dem Vorhergehenden, daß in der preußischen Reform für Bremen nicht ohne weiteres und unbedingt die Nötigung liegt, ganz oder teilweise zur staatlichen unmittelbaren Fürsorge für das höhere Mädchenschulwesen überzugehen, wenn die bestehenden privaten Schulen in den Stand gesetzt werden, den neuen Ansprüchen zu genügen. Es ist aber nicht zu verkennen, daß es gegenüber der allgemeinen Zeitansehung und im Hinblick auf die von den verschiedensten Seiten hervorgetretenen Wünsche nicht mehr angängig ist, wenn man für die höheren Knabenschulen die staatliche Fürsorge als ganz selbstverständlich ansieht, die Ausbildung der Mädchen lediglich der privaten Initiative zu überlassen, wie denn auch nicht übersehen werden darf, daß im Vergleich zu staatlichen Anstalten mit der privaten Schule manche Nachteile verbunden sind, sowohl in den räumlichen Verhältnissen, wie in den Lehrereinrichtungen, der Beschaffung der Lehrmittel und besonders der Besoldung der Lehrkräfte.

Die Schuldeputation hält es daher, und zwar, wie sie überzeugt ist, in Übereinstimmung mit einem großen Teile der bremischen Bevölkerung, für geboten, alsbald staatsseitig mit der Errichtung einer höheren Mädchenschule vorzugehen, die zugleich den Privatschulen wirksame Anregung zur Vervollkommenung des Bestehenden nach dem Vorbilde der staatlichen Neueinrichtungen bieten würde. Dagegen ist es nicht ihre Meinung, daß die Sorge für die höhere Ausbildung der bremischen weiblichen Jugend vollständig auf eine neue Basis gestellt werden müsse, indem zu fordern wäre, in Zukunft ausschließlich staatliche höhere Mädchenschulen in Bremen zu haben. Eine derartige radikale Neuerung würde, ganz abgesehen von den schweren finanziellen Opfern, die damit für den Staat verknüpft wären, einen Eingriff in die bestehenden Verhältnisse bedeuten, der weder nötig, noch gerechtfertigt wäre; denn einmal entspricht es durchaus der Regel, daß in größeren Städten, wo längst staatliche oder städtische höhere Mädchenschulen bestehen, daneben auch private Schulen sich erhalten haben, die erfahrungsgemäß von weiten Kreisen gewünscht werden. Außerdem aber haben die hiesigen privaten höheren Mädchenschulen, dank der Initiative ihrer Leiter und Leiterinnen, im allgemeinen sich in durchaus anzuerkennender Weise entwickelt und Tüchtiges geleistet, was, wie erwartet werden darf, auch künftig der Fall sein wird. Unter diesen Umständen hat nach Ansicht der Schuldeputation auch der Staat ein Interesse an ihrem Fortbestehen, was freilich zur notwendigen Voraussetzung hat, daß sie, wie seither, so auch in Zukunft in Preußen als höhere Mädchenschulen anerkannt werden. Um aber dieses Ziel erreichen zu helfen und die Schulen zur Erfüllung der preußischen Vorschriften in den Stand zu setzen, erscheint der Schuldeputation, die durch eine aus ihrer Mitte gewählte Kommission eine genaue Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse im einzelnen veranlaßt hat, eine staatliche Beihilfe erforderlich und gerechtfertigt. Wird eine solche, wie es auch in anderen

Städten geschehen ist, gewährt, und dagegen von den Schulen die Verpflichtung übernommen, den in Beziehung auf die neuen Vorschriften zu stellenden Anforderungen zu entsprechen, so werden damit ohne Zweifel die oben hervorgehobenen Nachteile, soweit sie wesentlich sind, beseitigt werden. Erforderlich ist dazu aber namentlich auch, daß die Gehaltsätze angemessen normiert werden, insbesondere, daß die ordentlichen Lehrerinnen seminarischer Bildung mindestens in Höhe der für die staatlich angestellten bremischen Volksschullehrerinnen festgesetzten Gehaltsskala besoldet werden, da nur unter dieser Voraussetzung auf Sicherstellung eines tüchtigen Ersatzes an Lehrkräften gerechnet werden kann.

Eine Reorganisation in den angegebenen beiden Hauptrichtungen (Gründung einer staatlichen höheren Mädchenschule und, soweit sich dies als tunlich erweist, Erhaltung der bestehenden privaten höheren Mädchenschulen als solcher im Sinne der neuen preussischen Bestimmungen) dürfte den bestehenden Verhältnissen, wie sie sich allmählich entwickelt haben, ebenso aber dem öffentlichen Interesse, besonders auch in finanzieller Richtung, am meisten entsprechen, und das weitere der ferneren Entwicklung anheimgestellt werden können. Dabei wird sich der Staat gegenüber denjenigen Privatschulen, die sich bereit erklären, die an sie zu stellenden Anforderungen zu erfüllen, nicht nur das Recht der Kontrolle, sondern auch die Befugnis vorbehalten müssen, die etwa zu gewährende Beihilfe nach angemessener Frist wegfallen zu lassen, wenn die Erfahrung zeigt, daß es derselben nicht weiter bedarf, oder andererseits wenn die Behörde die Überzeugung gewinnt, daß die einzelnen Schulen trotz der Beihilfe nicht imstande sind, den an sie gestellten Erwartungen dauernd zu genügen.

Die mit den bestehenden höheren Mädchenschulen über die Frage eines eventuellen staatlichen Zuschusses, sowie die Art seiner Berechnung und seiner Höhe gepflogenen, sehr verwickelten und schwierigen Verhandlungen haben bislang zu einem befriedigenden Ergebnisse nicht geführt werden können. Die Deputation behält sich daher in dieser Richtung einen weiteren Bericht sowie genauere Anträge vor. Dagegen hält sie für richtig, die Frage der Errichtung einer staatlichen höheren Mädchenschule schon jetzt und vorab der Beschlußfassung von Senat und Bürgerschaft zu unterbreiten, zumal dadurch voraussichtlich auch eine, die noch schwebenden Verhandlungen fördernde Klärung der Sachlage herbeigeführt werden wird.

Hinsichtlich der Organisation und des Umfangs einer solchen Schule darf im allgemeinen auf den beiliegenden Bericht des Schulrats Bezug genommen werden. In Übereinstimmung mit den Ausführungen und Vorschlägen dieses Berichts empfiehlt die Schuldeputation, die zu errichtende Anstalt nicht auf die, für die eigentliche höhere Mädchenschule wesentlichen drei Klassen der Mittel- und vier der Oberstufe zu beschränken (viertes bis zehntes Schuljahr, Klassen VII bis I), sondern, wie es in Preußen die Regel bildet und namentlich auch z. B. in Hamburg von Senat und Bürgerschaft beschlossen ist, eine aus den drei Klassen X, IX und VIII (erstes bis drittes Schuljahr) bestehende Unterstufe anzugliedern. Hierfür spricht, wie mit Recht hervorgehoben ist, namentlich die Erwägung, daß auf diese Weise der höheren Mädchenschule ein fester, normal vorgebildeter Stamm von Schülerinnen gesichert wird, ferner aber auch, daß es „innerlich für die Anstalt und ihr Lehrerkollegium von hohem Werte ist, den gesamten Verlauf des Schullebens vom ersten Beginn an Lehrern und Lehrerinnen konkret vor Augen zu stellen und ihnen allen teilnehmendes Verständnis und wenigstens gelegentliche und mittelbare Mitarbeit auch auf der Unterstufe zur Pflicht zu machen.“

Für die eigentliche höhere Mädchenschule (Mittel- und Oberstufe) sind Lehrplan und Ziele durch die preussischen Vorschriften im wesentlichen festgelegt. Die Schuldeputation ist dabei der Ansicht, daß für Bremen auch sofort ein erweiternder Ausbau, und zwar in Form einer von Klasse III der höheren Mädchenschule abzweigenden sechsklassigen realgymnasialen Studienanstalt, ins Auge zu fassen sei, wie es ebenfalls in jenen Vorschriften mit vorgesehen ist. An sich wäre eine solche Erweiterung, von anderen hier nicht in Betracht kommenden Formen (Frauenshule usw.) abgesehen, auch in der Form eines höheren Lehrerinnenseminars denkbar. Ob aber

ein derartiges Seminar für Bremen Bedürfnis ist, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen, und namentlich wird abzuwarten sein, ob die Inhaber der beiden hiesigen Lehrerinnenseminare ihrer Absicht gemäß diesen Zweig seminarischer Ausbildung dauernd erfolgreich weiter pflegen werden.

Dagegen ist die Schuldeputation überzeugt, daß die sofortige Angliederung einer Studienanstalt für Universitätsreise nicht verschoben werden darf, wenn nicht in der Reform und Neuorganisation des bremischen höheren Mädchenschulwesens ein wesentliches Glied fehlen soll. Zum Beweise für das in dieser Richtung vorliegende Bedürfnis genügt es, wie mit Recht in dem Bericht des Schulrats bemerkt ist, auf die Tatsache zu verweisen, daß in den letzten Jahren in immer steigender Zahl Mädchen um Aufnahme in die höheren Knabenschulen und um Zulassung zur Reifeprüfung nachgesucht haben. Eine ausschließlich aus Mädchen bestehende Paralleloberssekunda am Realgymnasium zählt gegenwärtig 15 Schülerinnen; eine zweite, voraussichtlich nicht weniger stark besetzte Klasse wird Ostern 1912 zu bilden sein. Ist aber auch durch die Einrichtung solcher Klassen, sowie durch Zulassung einzelner (16) Schülerinnen zu anderen Klassen der Vollanstalten dem Streben der Mädchen nach einer, zum Besuch der Universität berechtigenden und durch ein Reisezeugnis nachzuweisenden Ausbildung seither einigermaßen entgegengekommen worden, so läßt sich doch nicht verkennen, daß es sich bei dieser Einrichtung um einen Notbehelf gehandelt hat. Infolge Mangels einer mit den höheren Mädchenschulen organisch verbundenen Studienanstalt ist die Vorbildung für die Universität für die beteiligten Mädchen bislang mit Schwierigkeiten verbunden gewesen, die nur durch unverhältnismäßig hohen, die Gesundheit leicht gefährdenden Kraftaufwand haben überwunden werden können. Es erscheint demnach geboten, bei dem gegenwärtigen Anlaß auch für die Vorbildung der Mädchen zur Universität Einrichtungen zu treffen, damit auch dieser Teil der Mädchenschulreform prinzipiell geregelt werde. Nun würde es aber, zumal bei den Anforderungen, die eine solche Einrichtung hinsichtlich der Lehrkräfte, und nicht minder der Räume und Lehrmittel stellt, nicht angängig sein, ihre Schaffung etwa einer der bestehenden Mädchenschulen zu überlassen; es kann vielmehr nach dem Erachten der Schuldeputation nur die Errichtung einer staatlichen Studienanstalt in Frage kommen. Eine solche wird, entsprechend der Richtung, die der Zudrang der Mädchen zu den höheren Knabenschulen in Bremen genommen hat, in der Form eines realgymnasialen Kurses zu organisieren sein.

Was hiernach den Umfang der zu errichtenden staatlichen Anstalt betrifft, so wird für die Klassen der eigentlichen höheren Mädchenschule, namentlich der Mittelstufe, auf einen Zudrang gerechnet werden müssen, der die sofortige Einrichtung von Doppelklassen (Parallelklassen) fordert. Dagegen dürfte den oben für die Mitheranziehung der Unterstufe geltend gemachten Gesichtspunkten ausreichend durch die Schaffung je einer Klasse Rechnung getragen werden, wodurch dann gleichzeitig der Zutritt von Schülerinnen aus Volks- und aus privaten Schulen zur staatlichen Schule gerade an der Stelle erleichtert wird, wo die besondere Art der höheren Mädchenbildung einsetzt. Was endlich die Oberstufe betrifft, so wird auch hier das System der Doppelklassen bis zur ersten Klasse durchzuführen sein, schon um einem übertriebenen Drängen in die bei Klasse III der höheren Mädchenschule abzweigende Studienanstalt entgegenzuwirken. Jedenfalls empfiehlt es sich, solche Doppelklassen bei der Entwerfung des Bauprogramms von vornherein ins Auge zu fassen. Geschieht dies, so ist für die höhere Mädchenschule im ganzen mit 17 Klassen zu rechnen. Hierzu würde die Studienanstalt mit 6 Klassen kommen, sodaß die Gesamtanstalt 23 Klassen umfassen würde. Demnach empfiehlt die Schuldeputation, um dem voraussichtlich hervortretenden Bedürfnisse genügen zu können, die Errichtung einer zehnklassigen höheren Mädchenschule mit Doppelklassen (Parallelklassen) für die Mittel- und Oberstufe nebst Angliederung einer sechsklassigen realgymnasialen Studienanstalt.

Als Platz ist nach Ansicht der Schuldeputation das dem Staate gehörige, früher Bremermannsche Grundstück an der Al. Helle, ca. 4824 qm groß, von dem ein Situationsplan beigelegt ist, sowohl nach seiner Lage, als nach seinen Größenverhältnissen sehr geeignet. Die Baukosten sind, wenn dem Wunsche der Schul-

deputation in betreff der Organisation entsprochen wird, nach Angabe der Hochbauinspektion etwa gleich denen für eine Realvollanstalt auf ca. 660 000 M (ohne Inventar) zu veranschlagen. Wenn von einer Studienanstalt abgesehen werden soll, so würden an Baukosten, wie für eine siebenstufige Realschule, ca. 450 000 M in Betracht kommen. Über die entstehenden dauernden Kosten, soweit sie sich im voraus veranschlagen lassen, ergibt die anliegende Aufstellung näheres. Was die Höhe des Schulgeldes und die sonst in Betracht kommenden Bestimmungen betrifft, so behält sich die Deputation weiteren Bericht vor.

Vorstehendem nach beantragt die Schuldeputation, die Errichtung einer städtischen zehnklassigen höheren Mädchenschule mit Doppelklassen (Parallellklassen) für die Mittel- und Oberstufe nebst einer sechsklassigen Studienanstalt zu beschließen, dafür als Platz das dem Staate gehörige, früher Bremermannsche Grundstück an der Kl. Helle zu bestimmen und die Baudeputation, Abteilung Hochbau, mit der Ausarbeitung und Vorlegung eines Bauprojekts im Einvernehmen mit der Schuldeputation zu beauftragen.

Bremen, den 8. Dezember 1911.

Die Schuldeputation.

(gez.) J. Delrichs Dr.

(gez.) J. Aug. Franke.

Petition der Vorstände der bremischen höheren Mädchenschulen um Subvention. Unteranlage 1

Im Hinblick auf die jüngsten Gesetzeserlasse über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens im Königreich Preußen vom 18. August und 12. Dezember 1908 sehen sich die ergebenst unterzeichneten Leiter der bremischen höheren Mädchenschulen veranlaßt, der Senatskommission für das Unterrichtswesen folgendes zu unterbreiten:

Nach I, 1 der allgemeinen Bestimmungen vom 18. August 1908 gelten in Zukunft in Preußen als höhere Mädchenschulen nur solche Schulen, „in denen in der Regel wenigstens die Hälfte der Stunden in den wissenschaftlichen Fächern der Mittel- und Oberstufe von akademisch gebildeten Lehrern und Lehrerinnen erteilt wird.“ Das würde etwa ein Drittel der an einer zehnklassigen höheren Mädchenschule beschäftigten ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen ausmachen. Nach den Ausführungsbestimmungen vom 12. Dezember 1908 tritt dies mit Beginn des neuen Schuljahres Ostern 1909 in Kraft.

Die Leiter der stadtbremischen höheren Mädchenschulen wünschen dringend, ihre Schulen nach wie vor auf der gleichen Höhe mit den preussischen höheren Mädchenschulen zu erhalten; daß ihnen das bisher gelungen ist, ist bei offiziellen Gelegenheiten von Herrn Senator Dr. Schmidt wiederholt in warmen Worten der Anerkennung ausgesprochen worden. Würden die bremischen höheren Mädchenschulen, was die Vorbildung ihrer Lehrkräfte betrifft, mit der Zeit hinter denen des großen Nachbarstaates wesentlich zurückbleiben, so würden sie in den Augen Preußens nicht mehr für voll gelten, ja, dort als „höhere“ Mädchenschulen überhaupt nicht anerkannt werden. Töchter bremischer Bürger, die Aufnahme in preussische „höhere Lehrerinnenseminare“, Frauenschulen, Studienanstalten, Kunstschulen u. a. m. begehren, würden abgewiesen werden, weil alle diese höheren Bildungsanstalten nur solchen Schülerinnen offen stehen, die eine zehnjährige „höhere Mädchenschule im Sinne der neuen preussischen Gesetze“ absolviert haben. Die preussische höhere Mädchenschule ist durch die neuen Erlasse in gewissem Sinne Berechtigungsschule geworden.

Das eigenste Interesse des Bremischen Staates erfordert, daß die Schulen der Stadt Bremen in die Lage versetzt werden, sich den preussischen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Lehrkörpers anzupassen. Das ist aber mit den ihnen zurzeit zur Verfügung stehenden Mitteln unmöglich. Auch zurzeit stark besuchte Schulen können derartige Verpflichtungen nicht eingehen, weil bei der Unsicherheit der Verhältnisse die Zukunft der privaten höheren Mädchenschulen in keiner Weise gesichert erscheint. Um in weiterem Umfange, als es zurzeit geschieht, akademische Lehrkräfte dauernd beschäftigen zu können, müßten die Leiter der hiesigen

Schulen sich zu einer namhaften Steigerung des schon jetzt hohen Schulgeldes entschließen, was ihnen insgesamt in anbetracht der außerordentlich gespannten wirtschaftlichen Lage ausgeschlossen erscheint. Die im Laufe der letzten zehn Jahre erfolgten Schulgelderhöhungen haben vornehmlich dem Zwecke gedient, die Befoldung der ordentlichen Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen den Gehaltszügen der staatlichen Lehrerinnen anzunähern. Völlige Angleichung ist bisher beim besten Willen nicht möglich gewesen. Auch sind ihre Pensionsverhältnisse trotz des günstigen Standes der Pensionskasse und der von den Unterzeichnern mit wärmstem Dank aufgenommenen, vom Hohen Senat und der Bürgerschaft gewährten, verstärkten Unterstützung bei weitem nicht so günstig wie die der staatlichen Lehrerinnen.

Die Vorstände der bremischen höheren Mädchenschulen richten daher an die hochverehrliche Senatskommission für das Unterrichtswesen das ergebene Gesuch, eine baldige staatliche Unterstützung in wohlwollende Erwägung zu ziehen und beim Hohen Senat zu befürworten, zunächst aber ihnen zwecks näherer Darlegung der Sachlage Gelegenheit zu mündlicher Aussprache zu gewähren.

Bremen, den 9. Februar 1909.

Der Unterrichtskommission eines Hohen Senates
ergebene

Anna Bartels.

Dr. Aug. Rippenberg.

H. Wegener.

Hedwig Arieblisch.

Marie Roselius.

Für **Anna Victor (A. B.)**

Dr. Gust. Janson.

Unteranlage 2. Bericht des Schulrats, betreffend Errichtung einer städtischen höheren Mädchenschule nebst Studienanstalt in Bremen.

Es kann keine Frage sein, daß die geplante städtische höhere Mädchenschule nach dem bei den hiesigen Privatschulen dieser Art längst angenommenen und jetzt auch für Preußen amtlich vorgeschriebenen Typus der zehnklassigen Anstalt aufzubauen ist. Auch der Lehrplan der preussischen höheren Mädchenschule muß, um die Anerkennung der Anstalt zu sichern, entweder einfach adoptiert oder doch in seinen Grund- und Zielforderungen sorgsam berücksichtigt werden.

Nicht sowohl von grundsätzlichem wie von praktischem Gewichte ist die Frage, ob die Anstalt auf Einzelklassen oder auf Doppelklassen (Parallelklassen) berechnet werden soll. Auch ist diese Frage nicht ganz einfach zu beantworten. Für die Unterstufe (Klasse X, IX, VIII), wenn eine solche an der neuen Anstalt eingerichtet wird, — was nach preussischer Vorschrift bekanntlich nicht unbedingt nötig ist —, widerrate ich die Einrichtung von Doppelklassen (Parallelklassen). Ihre Einrichtung würde den Zutritt von Schülerinnen aus Volks- und anderen, privaten Schulen an der Stelle, wo gerade erst die besondere Art der höheren Mädchenbildung unterscheidend hervortritt (VII. Klasse, Beginn der Mittelstufe), sehr erschweren, ja fast ganz ausschließen. Das liegt sicher nicht im allgemeinen öffentlichen und schwerlich nur im besonderen Interesse der Schule selbst. Für die Mittelstufe, deren obere Grenze ich in dieser besonderen Hinsicht bis zu dem Punkte hinaufschiebe, an dem eine Studienanstalt sich abzweigt, sehe ich sicher eine Frequenz voraus, die Parallelklassen verlangt. Für die Klassen der Oberstufe, die über diesem Punkte liegen, ist die Frequenz heute noch nicht voranzusehen. Ich hoffe persönlich, daß nicht die volle Hälfte der Schülerinnen in die Studienanstalt drängen und daß daher genug Schülerinnen für zwei etwas schwächer besetzte Parallelklassen der höheren Mädchenschule im engeren Sinne übrig bleiben werden. Aber es kann — zumal vorübergehend — auch anders kommen. Jedenfalls erscheint es mir bedenklich, bei der Raumbemessung und dem Bauplane von vornherein für die oberen Klassen der Oberstufe nur mit Einzelklassen zu rechnen. Es würde aussehen wie ein Wink, daß von einer Hälfte der Schülerinnen der Übergang in die Studienanstalt erwartet werde; und diesen Wink mag ich nicht verantworten. Man wird also m. E. für Mittel- und Oberstufe auf Parallelklassen rechnen müssen. Von der Studienanstalt auch in dieser Hinsicht später.

In gewissen Punkten berührt sich, wie bereits angedeutet, mit der Frage der ein- oder zweireihigen Gestalt der höheren Mädchenschule die andere Frage, ob die neue hiesige wirklich zehnklassig sein, also die dreiklassige Unterstufe mit umfassen, oder sich auf die sieben Klassen der Mittel- und Oberstufe — man darf sagen: der eigentlichen höheren Mädchenschule — nach Analogie der hiesigen höheren Knabenschulen beschränken soll. Bekanntlich hat diese Frage in Hamburg lebhafteste Kontroversen zwischen Senat und Bürgerschaft hervorgerufen, in deren Verlaufe zweimal mit geringer Stimmenmehrheit die Bürgerschaft den Plan des Senates — höhere Mädchenschule mit Unterstufe — verwarf, aber schließlich mit erheblicher Majorität doch annahm. Ich würde es bedauern, wenn der Streit um diesen Punkt sich bei uns wiederholte. Für und wider die Unterstufe läßt sich unter allgemeinen Gesichtspunkten viel sagen. Tatsache ist, daß mit wenigen Ausnahmen in Norddeutschland die volle, zehnklassige höhere Mädchenschule bisher vorwaltet. Daß die ausdrückliche Erklärung des preussischen Ministers („Die Unterstufe braucht nicht angegliedert zu sein“ und „Es ist gestattet, solche Höhere Mädchenschulen einzurichten, die nur die Mittel- oder die Oberstufe enthalten“) hieran viel ändern werde, ist kaum zu erwarten. Nach authentischer Erläuterung ist besonders der zweite der angeführten Sätze im Interesse gewisser Privatschulen (besonders Pensionate) und kleinerer Gemeinden ausgesprochen worden, die für die Oberstufe auf auswärtige Anstalten rechnen. Auch die bereits vor 1908 bestehenden Ausnahmen (keine Vorklassen) fanden nicht in großen norddeutschen Städten statt, die für Bremen zum Vergleiche herangezogen werden könnten. Für Angliederung der Vorklassen wurde in Hamburg vor allem geltend gemacht, daß es wünschenswert wäre, der höheren Mädchenschule einen festen, normal vorgebildeten Stamm von Schülerinnen zu sichern, und daß es innerlich für die Anstalt und das an ihr wirkende Lehrerkollegium hohen Wert hätte, den gesamten Verlauf des Schullebens vom ersten Beginn an Lehrern und Lehrerinnen konkret vor Augen zu stellen und ihnen allen teilnehmendes Verständnis und mindestens gelegentliche und mittelbare Mitarbeit auch auf der Unterstufe zur Pflicht zu machen. Ich zweifle nicht, daß in beiden Hinsichten die Vorschule (Klassen X, IX, VIII), wenn man deren Angliederung beschließt, sich als ein erwünschtes Glied des Ganzen bewähren wird. Nur darf, wie ich schon aussprach und hier nochmals betone, die Sache nicht so eingerichtet sein, daß der Zutritt von außen, aus Volks- und Privatschulen, in die Mittelstufe (Klasse VII) ausgeschlossen oder wesentlich erschwert wird. Wenn die Hauptanstalt von Klasse VII bis I auf zwei Parallelklassen jeder Stufe angelegt wird, darf die Vorschule nur je eine X., IX. und VIII. Klasse haben, und diese Klassen müssen bei mäßiger Frequenz erhalten werden. Wenn für die Klassen der höheren Mädchenschule nach den preussischen Vorschriften als Höchstzahl 40 Schülerinnen gelten sollen — was für Oberklassen entschieden zu hoch gegriffen ist —, so darf in den drei Vorklassen die Zahl von 30 Schülerinnen unbedingt nicht überschritten werden. In diesem Umfange halte ich die angegliederte Vorschule für erwünscht.

Neben dem Unterbaue der eigentlichen höheren Mädchenschule ist noch deren erweiternder Auf- und Ausbau nach oben vom Standpunkte der neuen preussischen Vorschriften aus besonders ins Auge zu fassen. Wie schon der anliegende amtliche Übersichtsplan zeigt, ist dieser Auf- und Ausbau in zwei Richtungen zulässig: als Lyzeum für allgemeine Frauen- und höhere Lehrerinnenbildung und als Studienanstalt für Universitätsreife. Eine Studienanstalt für Mädchen will der preussische Minister in der Regel nur da genehmigen, wo zunächst für die allgemeine Weiterbildung durch Einrichtung der Frauenschulklassen eines Lyzeums gesorgt ist. Gilt dies zunächst nur für Preußen, so darf hier doch darauf hingewiesen werden, daß dank der verständnisvollen Initiative des Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsvereines in Bremen eine Frauenschule seit 1909 bereits besteht und neben ihr schon länger ein Seminar für Haushaltslehrerinnen, das verwandten Zwecken dient, und dessen Zeugnisse in Preußen amtlich anerkannt sind. Auch für die andere dem Lyzeum gestellte Aufgabe, Vorbildung von Lehrerinnen für höhere Mädchenschulen (nicht Oberlehrerinnen) wird in Bremen gesorgt sein, wenn die Inhaber der beiden

hiesigen Lehrerinnenseminare ihrer Absicht gemäß das höhere Lehrerinnenseminar festhalten und den neuesten Ansprüchen gemäß ausgestalten.

Für den Staat bleibt demnach die andere Grundform des Ausbaues der höheren Mädchenschule durch eine Studienanstalt für Universitätsreife übrig. Die Subdeputation hat denn auch demgemäß beschlossen, die Angliederung einer Studienanstalt an die beantragte höhere Mädchenschule als erforderlich zu bezeichnen. In der Tat ist das Bedürfnis nach dieser Richtung unleugbar vorhanden. Man braucht nur auf die stetig steigende Zahl von Mädchen hinzuweisen, die sich hier und in Begeßack um Aufnahme in die höheren Knabenschulen und um Zulaß zur Reifeprüfung bewerben. Das geht, so gern man einstweilen auf diesem Wege aushilfsweise entgegengekommen ist, in solcher Art nicht weiter. Zugleich liegt aber auch in der Richtung, die der Zudrang von Mädchen zu den höheren Knabenschulen bei uns genommen hat, der deutliche Hinweis auf die besondere Art der einzurichtenden Studienanstalt. Für die Oberrealschule hat sich bisher bei den Mädchen, die sich auf akademische Studien vorbereiten, keine Vorliebe gezeigt. Einige Mädchen sind hier und in Bremerhaven in Gymnasien eingetreten und haben an diesen das Reisezeugnis erworben. Der Hauptstrom warf sich auf die Mittelform, das Realgymnasium, sowohl betreffs der Externeprüfung für das Reisezeugnis in Begeßack wie betreffs des Eintrittes in das dortige und das hiesige Realgymnasium. Daraus ergibt sich, daß es bei der hier einzurichtenden Studienanstalt zunächst nur um einen realgymnasialen Kursus sich handeln kann. Vielleicht stellt im Laufe der Zeit sich als wünschenswert heraus, damit einen gymnasialen Kursus zu verbinden, wie dies nach den preussischen Vorschriften unschwer zu ermöglichen ist.

Betreffs der Baufrage bietet für die eigentliche höhere Mädchenschule (Mittel- und Oberstufe) die in Bremen festgehaltene siebenstufige Realschule einen Anhalt, dem kaum etwas hinzuzufügen ist, und die neueste Anstalt dieser Art, die Realschule in der Neustadt, ein schönes Vorbild. Wird beschlossen, eine, wie ich dann annehme, dreiklassige Unterstufe hinzuzufügen, so ist das Bauprogramm leicht demgemäß zu erweitern. Es ist dann auf 17 Klassen zu rechnen. — Darüber hinaus drängt aber die Studienanstalt, die als rein realgymnasiale gedacht ein Mehr von sechs Klassen bedeutet, und ein solches von neun bis zehn Klassen, wenn die Möglichkeit offen gehalten werden soll, mit dem realgymnasialen Kursus einen gymnasialen zu verbinden. Die einzelnen Räume für die Studienanstalt brauchen nicht, mindestens nicht durchweg, die volle Raumgröße der Klassenzimmer für die höhere Mädchenschule zu haben. Allein zu farg wird man sie auch nicht bemessen dürfen, da niemand sicher voraussehen kann, wie stark der Zudrang zu diesen Kursen in der Zukunft einmal werden wird. Auf Parallelklassen braucht man in der Studienanstalt nicht zu rechnen. Sie werden, wenn für zwei Studienrichtungen (Realgymnasium, Gymnasium) gesorgt ist, in absehbarer Zeit kaum nötig werden. Wenn aber doch, dann ist wohl auch die Zeit für eine zweite städtische höhere Mädchenschule gekommen, der man dann eine neue Studienanstalt im Sinne der Oberrealschule anfügen mag. Gesonderte Räume für naturwissenschaftlichen Unterricht, getrennte Sammlungen und Apparate werden der Hauptsache nach für die Studienanstalt nicht erforderlich sein. Allein es liegt auf der Hand, daß das höher gesteckte Ziel und die um drei Jahre verlängerte Kursusdauer bei der Ausstattung der Gesamtanstalt in jeder Hinsicht berücksichtigt sein wollen. Das führt dahin, daß, wie für die höhere Mädchenschule allein die Realschule, so für die in einer Studienanstalt fortgesetzte höhere Mädchenschule im allgemeinen das Realgymnasium als Norm zu gelten hat.

Hinsichtlich des Platzes, an dem die Anstalt zu errichten wäre, empfiehlt sich m. E., wenn man nicht von vorn herein ein Fortschreiten auf der betretenen Bahn und binnen weniger Jahre die Gründung einer zweiten höheren Mädchenschule beabsichtigt, eine einigermaßen zentrale Lage zu wählen und sich mindestens nicht allzuweit von der Altstadt zu entfernen. Ohne den späteren Bauplänen vorzugreifen, möchte ich den Gedanken aussprechen, daß, wenn alle drei Stufen: Vorklassen, höhere Mädchenschule und Studienanstalt, ausgeführt werden sollen, eine bauliche Anordnung gewählt werden möge, die der Gliederung der Gesamtanstalt deutlichen Ausdruck gibt und zugleich

Ordnung und Übersicht in deren Innenleben erleichtert. Ich denke mir das so, daß ein Mittelbau für die höhere Mädchenschule (Mittel- und Oberstufe) nebst den der Gesamtanstalt gemeinsamen Räumen bestimmt wird und je ein Flügel mit besonderem Eingange die Vorklassen und die Studienanstalt aufnimmt. Der Unterschied des Raumbedürfnisses zwischen den beiden letzteren würde gewiß leicht durch angemessene Verteilung anderer Räume, wie Lehrerzimmer, Sammlungsräume, Bücherei u. dgl., sich ausgleichen lassen.

(gez.) Sander.

Übersichtsplan

zu der Neuordnung des Preussischen Höheren Mädchenschulwesens.

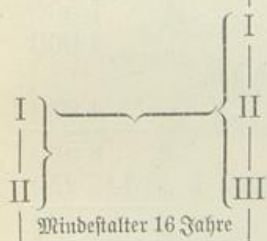
Gyzeum

(Allgemeine Frauenbildung und Lehrerinnenbildung)

a. Frauenschule.

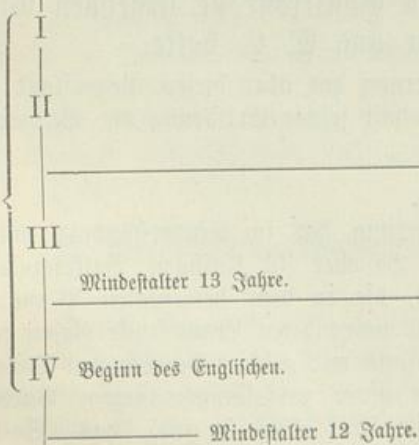
b. Höheres Lehrerinnenseminar.
Mindestalter bei der
Lehramtsprüfung 20 Jahre.

P Praktisches
Jahr.



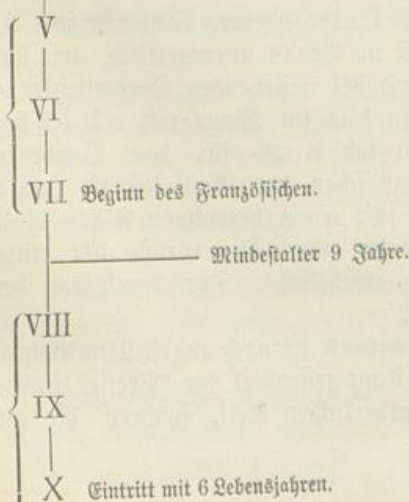
Höhere Mädchenschule

Oberstufe
(zwei Fremd-
sprachen)



Mittelstufe
(eine Fremd-
sprache)

Unterstufe
(Vorklassen)



Studienanstalt

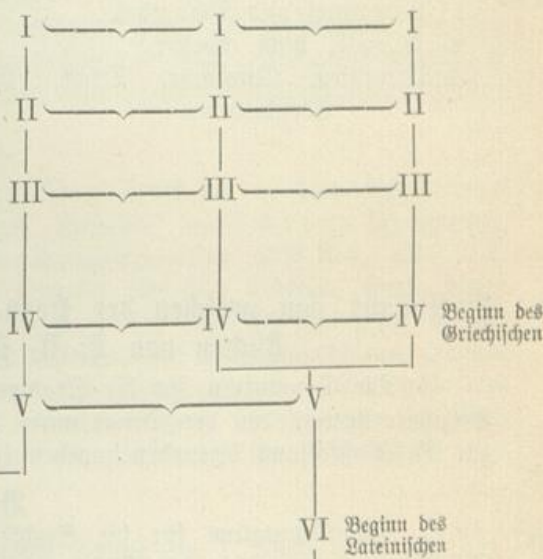
(Universitätsreife).

a. Oberrealschul-
kurse

b. Realgymnasiale
Kurse

c. Gymnasiale Kurse

Mindestalter 19 Jahre bei der Abgangsprüfung.



Bemerkung:

Die senkrechten Striche (|) bedeuten Aufsteigen oder Übergang in andere Klassen oder Anstalten, die wagerechten Klammern (—) die Möglichkeit gemeinsamen Unterrichts der Schülerinnen verschiedener Klassen in einzelnen Fächern.

Unteranlage 3. Laufende Kosten einer höheren Mädchenschule mit doppeltklassiger Mittel- und Oberstufe nebst sechsklassiger Studienanstalt.

I. Gehalte:

1) Lehrpersonal:

Direktor (8000—9000), im Durchschnitt	M	8 500
8 Oberlehrer (4000—7800), im Durchschnitt je 5900 M	"	47 200
8 Oberlehrerinnen (2800—5000), im Durchschnitt je 3900 M	"	31 200
6 ordentl. Lehrer seminarischer Bildung (2600—5400), im Durchschnitt je 4000 M	"	24 000
8 ordentl. Lehrerinnen seminarischer Bildung (1800—3400), im Durchschnitt je 2600 M	"	20 800
3 Turn- und Handarbeitslehrerinnen (1500—2600), im Durchschnitt je 2050 M	"	6 150
2) Schuldiener (1300—1700)	"	1 500
3) Heizer (7 1/2 Monate à 120)	"	900
4) Hilfsunterricht und für besondere Fälle	"	5 000
	M	145 250

II. Sachliche Ausgaben:

1) Lehrmittel und Bibliothek	M	1 500
2) Heizung, Licht, Wasser	"	4 000
3) Utensilien, Inventar, Druck, Schreibmaterialien, Reinigung, Verschiedenes	"	4 000
	M	9 500
Dazu I	"	145 250
	M	154 750

3. Ankauf von zwischen der Horn- und Gastfeldstraße liegenden Grundstücken von J. D. Meyer und E. P. Holte.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussfassung hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat im Einverständnis mit der Schuldeputation, welche die Errichtung einer 20 oder 32 klassigen Volksschule auf einem Teil der Grundstücke beantragen wird, die in dem beigelegten Plane vom 10. November 1911 gezeichnet „Bahnhof“ rot umrandeten Grundstücke (sowie ferner den Anteil von J. D. Meyer an dem im Plane mit s k i t bezeichneten Teile des Mittelweges) laut den beigelegten Verträgen unter verfassungsmäßigem Vorbehalt erworben. Das Meyersche Grundstück ist ca. 13 545 qm, das Soltesche ca. 5025 qm groß.

Der Kaufpreis beträgt 12 M für das Quadratmeter, ausgenommen a. den Planstraßengrund der Gastfeldstraße, der in 5 m Breite unentgeltlich, im übrigen für 8 M für das Quadratmeter, b. den Grund des bestehenden Interessentenweges, des Mittelweges, (sowie den Anteil Meyers an dem im Plane mit s k i t bezeichneten Teile desselben Weges), der gleichfalls für 8 M für das Quadratmeter abgetreten wird. Meyer tritt außerdem die zwischen der Gastfeldstraße und dem Mittelweg liegende kleine dreieckige, im Plane mit q r s bezeichnete Fläche ebenfalls für 12 M für 8 M für das Quadratmeter ab. Die Größe der einzelnen Flächenteile ist aus dem anliegenden Plane ersichtlich. Der Kaufpreis beträgt insgesamt 213 400 M.

Die Preise sind angemessen. Der Baugrund ist nach angestellten Bohrungen gut. Es empfiehlt sich mit Rücksicht auf die Angemessenheit der Preise, nicht nur den für den Bau der genannten Schule erforderlichen Teil, sondern die ganzen

Grundstücke zu erwerben, zumal die zur weiteren Bebauung übrig bleibende Fläche günstig aufgeteilt werden kann. Es wird hierzu bemerkt, daß über den Erwerb der Fläche *m a i t* des Planes — die abzüglich des Anteiles Meyers an der Teilfläche *s k i t* (der, wie bemerkt, in den vorliegenden Vertrag bereits einbezogen ist), einem Dritten gehört, — Verhandlungen noch schweben.

Der Kaufpreis für das eigentliche Schulgrundstück ist der berichtenden Deputation demnächst seitens der Schuldeputation zurückzuerstatten.

Die Deputation beantragt, die mit J. D. Meyer und E. L. Solte geschlossenen Verträge zu genehmigen und die Kaufpreise mit 213 400 *M*, sowie für Kosten und Abgaben 3600 *M*, insgesamt demnach 217 000 *M*, auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen, Fonds Erwerb von Grundstücken, zu bewilligen.

Es wird dringend ersucht, die Angelegenheit noch in diesem Jahre zu erledigen, weil die Verkäufer die Pächter ihrer Grundstücke gegebenenfalls noch in diesem Jahre kündigen müssen. Es wird auf § 2 der Verträge verwiesen, wonach die Lieferung der Grundstücke am 1. April 1912 zu erfolgen hat.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **J. Lants.**

Vertrag.

Unteranlage 1.

Zwischen den Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Landmann Johann Diedrich Meyer, wohnhaft Neuenland Nr. 111, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

J. D. Meyer verkauft an den Bremischen Staat die in dem beigehefteten Lageplane vom 10. November 1911 gezeichnet „Bahnsen“ mit *l m t i x y* bezeichneten, rot umrandeten Grundstücke, die aus den Katasterparzellen 298 E a, 298 E d, 292 H und aus einem Teile der Katasterparzelle 298 E b bestehen, sowie seinen Anteil an dem im Plane mit *s k i t* bezeichneten Teil des Mittelweges, in dem Zustande, in dem die Grundstücke sich zurzeit befinden, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten. Die auf dem Grundstücke Katasterbezeichnung 298 E d stehende hölzerne Seilerbahn ist jedoch vom Verkauf ausgeschlossen und rechtzeitig vor Lieferung der Grundstücke von J. D. Meyer zu entfernen.

§ 2.

Die Grundstücke werden dem Bremischen Staate am 1. April 1912 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt für die im Plane mit *v u t i x y* bezeichnete Fläche 12 *M*, in Buchstaben: Zwölf Mark, für das Quadratmeter, und für die mit *o n t u v* bezeichnete Fläche sowie für den Anteil an dem mit *s k i t* bezeichneten Teil des Mittelweges 8 *M*, in Buchstaben: Acht Mark, für das Quadratmeter. Die mit *l m n o* bezeichnete Fläche ist unentgeltlich an den Staat abzutreten. Der Flächeninhalt der Grundflächen wird vom Katasteramte festgestellt.

§ 4.

J. D. Meyer erhält gegen Erstattung des nach den Bestimmungen der Bauordnung zu zahlenden Straßenkostenbeitrages, wobei jedoch Grunderwerbskosten nicht in Anrechnung gebracht werden sollen, für sein Grundstück Katasterbezeichnung 298 E b, für die im Plane mit *l m* bezeichnete Anschlußlänge das freie Ausgangsrecht nach der Gastfeldstraße.

§ 5.

Der Bremische Staat gestattet J. D. Meyer, den über die verkauften Grundstücke führenden Mittelweg bis zur Anlegung der Gastfeldstraße zu benutzen.

§ 6.

Die bremische Staatsabgabe, die Reichsstempelabgabe, die ein vom Hundert betragende Maklergebühr und die Kosten der Eigentumsübertragung werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 17. November 1911.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **J. Lants.**

(gez.) **Diedr. Meyer.**

Unteranlage 2.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Landmann Ernst Lüder Solte, wohnhaft Buntentorsteinweg Nr. 151 hier, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

E. L. Solte verkauft an den Bremischen Staat die in dem beigehefteten Lageplane vom 10. November 1911 gezeichnet „Bahnsön“ mit a b w x bezeichneten, rot umrandeten Grundstücke, die aus der Katasterparzelle 288 F a und aus Teilen der Katasterparzellen 288 F b und 288 F c bestehen, in dem Zustande, in dem sie sich zurzeit befinden, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten. Die auf dem Grundstücke Katasterbezeichnung 288 F c stehende hölzerne Seilerbahn ist jedoch von dem Verkauf ausgeschlossen und rechtzeitig vor Lieferung der Grundstücke von E. L. Solte zu entfernen.

§ 2.

Die Grundstücke werden dem Bremischen Staate am 1. April 1912 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt für die im Plane mit e f g k und i h w x bezeichneten Flächen 12 M, in Buchstaben Zwölf Mark, für das Quadratmeter und für die mit d c f e und k g h i bezeichneten Flächen 8 M, in Buchstaben: Acht Mark, für das Quadratmeter. Die mit a b c d bezeichnete Fläche ist unentgeltlich an den Staat abzutreten. Der Flächeninhalt der Grundflächen wird vom Katasteramte festgestellt.

§ 4.

E. L. Solte erhält gegen Erstattung des nach den Bestimmungen der Bauordnung zu zahlenden Straßenkostenbeitrages, wobei jedoch Grunderwerbskosten nicht in Anrechnung gebracht werden sollen, für sein Grundstück Katasterbezeichnung 288 F b für die im Plane mit a b bezeichnete Anschlußlänge das freie Ausgangsrecht nach der Gastfeldstraße.

§ 5.

Der Bremische Staat gestattet E. L. Solte den über die verkauften Grundstücke führenden Mittelweg bis zur Anlegung der Gastfeldstraße zu benutzen.

§ 6.

Die bremische Staatsabgabe, die Reichsstempelabgabe, die ein vom Hundert betragende Maklergebühr und die Kosten der Eigentumsübertragung werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 18. November 1911.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **J. Lants.**

(gez.) **E. Solte.**